

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert am 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21.10.2005, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf in seiner Sitzung am 13.02.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer und seine Stellvertreter beträgt monatlich 70,00 EUR.
- (2) Die Ortswehrleiter der Ortswehren mit Einsatzlöschfahrzeugen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR. Für alle anderen Ortswehrleiter beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 50,00 EUR.
- (3) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Ortswehren mit Einsatzlöschfahrzeugen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Für alle anderen stellvertretenden Ortswehrleiter beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 20,00 EUR.
- (4) Die Gerätewarte der Ortswehren mit Einsatzlöschfahrzeugen sowie der Gemeindeführer und der Pumpenwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR. Für alle anderen Gerätewarte beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 20,00 EUR.
- (5) Für Kinderfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart sowie den Gemeindeführer der Jugendfeuerwehr beträgt die Aufwandsentschädigung 40,00 EUR je Monat.
- (6) Nimmt der Stellvertreter des Ortswehrleiters die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 anzurechnen.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die notwendig entstandenen Auslagen ersetzt. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf, die als Arbeitnehmer Urlaub für die Aus- und Fortbildungslehrgänge genommen haben, erhalten bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag 40 EUR je Tag ersetzt.

§ 3 Einsatzentschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, für die keine Lohnfortzahlung oder Verdienstausschluss geltend gemacht wird, eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 6,00 € je angefangene Stunde. Diese Entschädigung wird sowohl für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen als auch für Zeitverlust gezahlt. Mit Inanspruchnahme der Entschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Gemeinde Thiendorf abgegolten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen.
- (3) Für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf, die beruflich selbständig sind, regelt sich die Entschädigung des ihnen entstandenen Verdienstausschlusses nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung. Bei Inanspruchnahme der Entschädigung nach Absatz 1 sind sämtliche Ansprüche gegen die Gemeinde Thiendorf abgegolten.

§ 4 Entschädigung für langjährige Mitgliedschaft und besondere Dienste, Ehrung anlässlich des Todes

- (1) Folgende Entschädigungen werden bei langjährigen Mitgliedschaften gewährt:

1. 10 Jahre aktiver Dienst	50,00 EUR
2. 25 Jahre aktiver Dienst	125,00 EUR
3. 40 Jahre aktiver Dienst	200,00 EUR
4. 50 Jahre aktiver Dienst	275,00 EUR

- (2) Zur Auszeichnung mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz auf Grund besonderer Verdienste wird eine Entschädigung in Höhe von 250,00 EUR gewährt.
- (3) Anlässlich des Todes eines Kameraden erfolgt die Ehrung durch die jeweilige Ortswehr. Die Gemeinde trägt 40,00 EUR für einen Kranz bzw. Gesteck.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 1 sowie § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgt zum 15. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr durch Überweisung. Alle anderen Entschädigungen werden entsprechend ihres zeitlichen Anfalls gewährt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf vom 31.01.2013 und die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tauscha vom 23.05.2012 außer Kraft.

Thiendorf, 13.02.2019

gez. Mocker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.